

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.04.1997

Geschäftszahl

97/08/0089

Rechtssatz

Im Wege des § 69 GSVG (bzw 101 ASVG) kann im nachhinein die Verfassungswidrigkeit einer bei der ursprünglichen Pensionsberechnung angewendeten Gesetzesvorschrift nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden (hier: Übergangsbestimmung des Art 2 Abs 4 der dreizehnten GSVG-Novelle, BGBl 610/1987, keine Anlaßfallwirkung des E VfSlg 13276/1992).